

**Umweltinspektionsbericht**

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 9010743 / 0100
Aktenzeichen Bericht	
Firma	Käthe Koch GmbH & Co. KG
Standort	Steinfurt 14, 52222 Stolberg
Anlage	Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle Nr. 8.11.2.3 (Anhang 1 der 4. BImSchV) Nr. 8.11.2.3 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 5.3.b.ii (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	13.12.2023
Gesamtaufwand	15:15 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	5:15 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung - Abfallwirtschaft Bezirksregierung - Wasserwirtschaft

**A) Inspektionsumfang**

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt  
Immissionsschutz, allgemein  
Abwasser, Abwasserindirekteinleitung  
Abfallstromkontrolle

**B) Grundlage der Überwachung**

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)  
§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**C) Inspektionsergebnis**

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens</b>	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

**D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

## **Anlage Mängeldefinitionen**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.